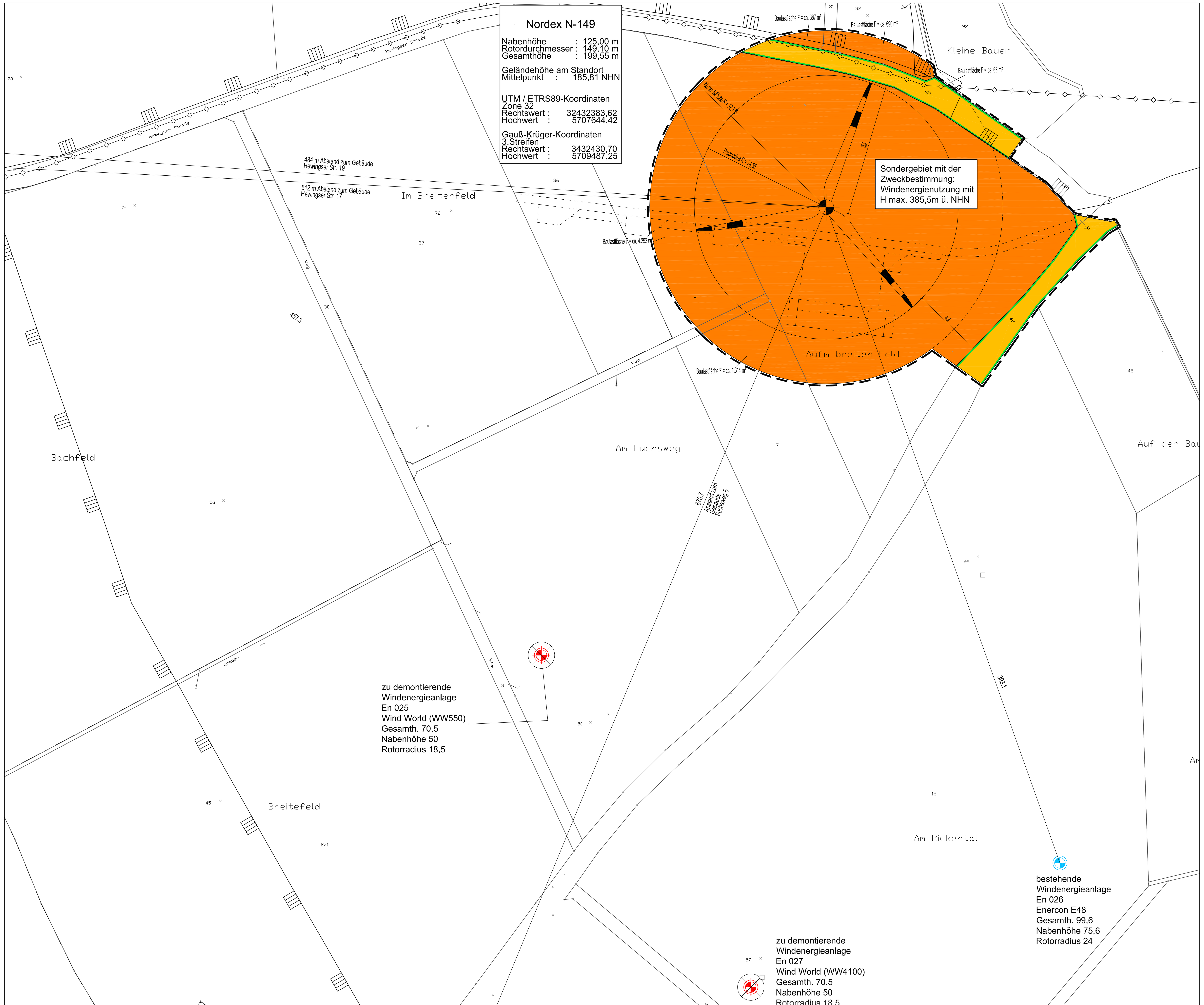


# vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 117

## I. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans in Anlehnung an § 9 (7) BauGB

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Windenergienutzung mit einer zulässigen Gesamtanlagenhöhe von 369,5m ü. NHN; in Anlehnung an § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 (2) BauNVO

H max. — maximal zulässige Gesamtanlagenhöhe ü. NHN in Anlehnung an § 16 BauNVO

Die maximale zulässige Gesamtanlagenhöhe wird mit 385,5m über Normalhöhennull festgesetzt. Als oberer Bezugspunkt der Anlagenhöhe gilt der äußerste Punkt der Rotorblattspitze. Das Rotorblatt hat dabei in einer Flucht mit dem Anlagemasten zu stehen.

Erschließungsstraße in Anlehnung an § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Die straßenbegleitenden Bäume entlang der Hewingserstraße und der Kreisstraße 9 sind zu erhalten.

geplante Zuwegung und Kranstellfläche (dauerhaft teilversiegelt)

Vormontagefläche (temporäre Anlage)

Lagerfläche (temporäre Anlage)

geplante WKA

## II. Sonstige Planzeichen

zu demontierende WKA des Typs Enercon E-40/5.40

bestehende WKA des Typs Enercon E-92

Grenze der Gemeinde

Grenze der Gemarkung

Grenze der Flur

141 — Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer

20 — Bemaßung

unterirdisch verlaufende Wasserleitung (nachrichtliche Darstellung)

Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet (nachrichtliche Darstellung)

## III. Textliche Festsetzungen

**Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen** in Anlehnung an § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Die geplante Windenergieanlage des Typs Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von 125,00 m ist zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus 16 mit 97,0 dB(A) zu betreiben.

Die geplante Windenergieanlage des Typs Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von 125,00 m ist mit einer Schattenwurfabschaltmodul auszustatten.

**Rückbauverpflichtung**

Mit der Errichtung der geplanten Windenergieanlage des Typs Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von 125,00 m ist im Rahmen dieses Repoweringsvorhabens der Rückbau von insgesamt vier bestehenden Windenergieanlagen verpflichtend.

Abzubauen sind:
- En 025 / WEA Nord Brunnberg, Flurstück 5 der Flur 2 in der Gemarkung Bittingen
- En 027 / WEA Süd Brunnberg, Flurstück 15 der Flur 2 in der Gemarkung Bittingen
- En 022 / WEA West Junker, Flurstück 115 der Flur 2 in der Gemarkung Oberense
- En 031 / WEA Ost Brasse, Flurstück 57 der Flur 3 in der Gemarkung Bittingen

Für die vier aufgeführten Anlagen besteht eine Rückbauverpflichtung. Die neue geplante Windenergieanlage des Typs Nordex N-149 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die hier aufgeführten abzubauenden Windenergieanlagen außer Betrieb sind. Der parallele Betrieb der neuen geplanten Anlagen mit den vier bestehenden ist nicht zulässig.

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** in Anlehnung an § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Im Bericht zur Umweltprüfung, dem Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 117 "Windkraftanlagen Bittingen" und der 79. Änderung des Flächennutzungsplans werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ersatz und Schadensbegrenzung benannt. Diese zuvor genannten Gutachten und die darin enthaltenen Maßnahmen werden mit dieser textlichen Festsetzung Bestandteil des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans und können bei der Gemeindeverwaltung Ense im Bauamt zu den Dienststunden eingesehen werden.

Zum Maßnahmenpaket gehören folgende Maßnahmen:

| | |
|---|---|
| Bericht zur Umweltprüfung: | V.Bau 1 bis V.Bau 15 (Maßnahmen während der Bauphase)<br>V.Betr. 1 bis V.Betr. 9 (Maßnahmen während der Betriebsphase)<br>S.Betr. 1 (Schadenbegrenzungsmaßnahmen / vorgezogener Ausgleich) |
| Artenschutzprüfung: | Verm.AS.Chir.1 bis Verm.AS.Chir.2 (Maßnahmen Fledermäuse)<br>Verm.AS.Aves.1 bis Verm.AS.Aves.4 (Maßnahmen Vogelfauna)<br>Verm.AS.Rm.1 (Maßnahmen Rotmilan)<br>Verm.AS.Ww.1-Rm.2 (Maßnahmen Wiesenweihe,Rotmilan) |
| FFH-Verträglichkeitsprüfung | ScBeMa.1 bis ScBeMa.4 (Maßnahmen Wiesenweihe,Rotmilan) |

**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Auf den Bau der geplanten WKA des Typs Nordex N-149 entfällt ein Biotopwertverlust von 5.798 Punkten. Zuzüglich des Biotopwertverlustes von 1.646 Punkten beim Abbau der vier Altanlagen und Rekultivierung der Flächen resultiert bei dem Vorhaben ein Biotopwertverlust von insgesamt 6.075 Punkten. Der Biotopwertverlust wird auf einer insgesamt jährlich mindestens 11.600qm großen Fläche innerhalb der Flurstücke 5 und 6, Flur 1, Gemarkung Oberense sowie Flurstücke 18, 69 und 128, Flur 1, Gemarkung Volbringen und auf einer insgesamt jährlich mindestens 8.400qm großen Fläche innerhalb des Flurstücks 44, Flur 4, Gemarkung Sieveringen durch die Umwandlung eines Ackers in eine extensivere Nutzungsform vollständig kompensiert (40.000 Wertpunkte).

Maßnahmenteil in den Gemarkungen Oberense Volbringen
Maßnahme: Wintergetreide mit doppelten Saatreihenabstand in Kombination mit einer Blühbrache
Bedarfsfläche: jährlich mindestens 11.600qm

Maßnahmenteil in den Gemarkung Sieveringen
Maßnahme: Blühbrache
Bedarfsfläche: jährlich mindestens 8.400 qm

Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung sowie die zeichnerische Darstellung der Ausgleichsflächen (Karten 2.1 und 2.2, Seiten 7 und 8) sind dem folgendem Dokument zu entnehmen: Landschaftspflegerischer Begleitplan zu einem geplanten Repowering (Abbau von vier bestehenden WEA und Errichtung einer WEA) am Standort "nordöstlich Bittingen", ecoda Umweltgutachten, Dortmund im Januar 2019. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans und kann bei der Gemeindeverwaltung Ense im Bauamt zu den Dienststunden eingesehen werden.

Die nachfolgende Karte stellt eine erste Übersicht über die ungefähre Lage der Ausgleichsfläche dar:

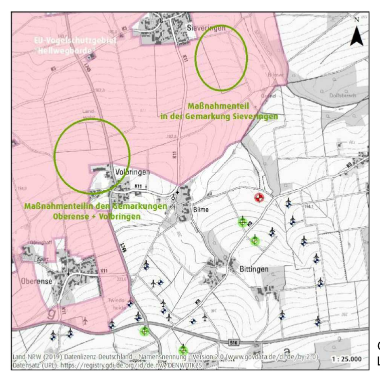

Quelle: Ecoda (2019): Landschaftspflegerischer Begleitplan, S. 5

Durch den Abbau der vier Altanlagen und Errichtung der WKA des Typs Nordex N-149 verringert sich der Eingriff in das Landschaftsbild deutlich. Ersatzgeld ist nicht zu leisten.

## IV. Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
2. Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.
3. Die Aktivität der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltenden Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
4. Bei der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

## Übersichtsplan Geltungsbereich (ohne Maßstab)

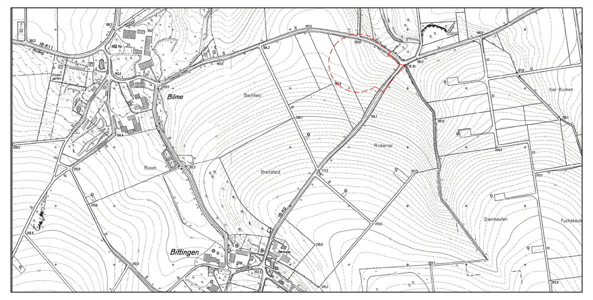

## Übersichtsplan rückzubauende WEA (ohne Maßstab)

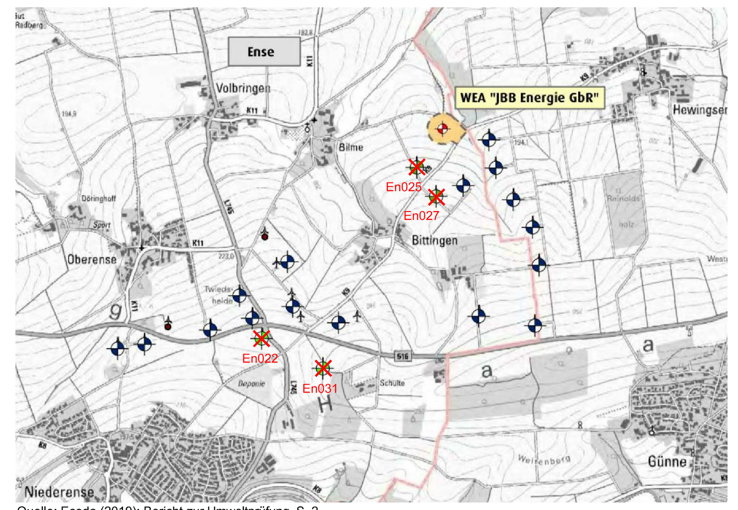


Quelle: Ecoda (2019): Bericht zur Umweltprüfung, S. 2

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBL. I S. 3786), in der zurzeit geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zurzeit geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GVBl. NRW. Nr. 19 S. 421 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung.

| Auftraggeber-Zeichnungsnummer: | Planer-Zeichnungsnummer: |
|---|---|
| ----- | 539-001-00-B4-01-01-00 |

Satzungsfassung

Der Auftraggeber :

Gemeinde Ense
Am Spring
59469 Ense

| | |
|---|---|
| Plotname | 539-001-00-B3.3-01-01-00.pdf |
| Datum | 19.05.2020 |
| Blattgröße | L / B 1,07 / 0,70 qm 0,75 |
| Projektleiter: | Ca gez.: Va |

Auftraggeber: Gemeinde Ense, Am Spring, 59469 Ense

Projekt: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 117 "Windkraftanlagen Bittingen"

Maßstab 1:1.000

Interne Grundlagen-Nr.
1) ---
2) ---
3)

Planinhalt: Satzungsfassung

HOFFMANN & STAKEMEIER INGENIEURE GMBH
Königlicher Wald 7 33142 Büren Telefon 02951 / 9815-0 Telefax 02951 / 9815-50

## Verfahrensvermerke

Die Planunterlage entspricht hinsichtlich der Flurstücke, Gebäude und Topographie (Stand ............ ..............) den Anforderungen der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den ......................

Kreis Soest
Bau, Kataster, Straßen, Umwelt
Liegenschaftskataster und Geodatenmanagement

Im Auftrag

.............................
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am ........... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am............ ortsüblich bekannt gemacht.

Ense, den ................
.............................
Bürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG
Die Öffentlichkeit wurde bereits im Rahmen der 72. Änderung des FNP über die Ziele und Zwecke dieser vorliegenden Planung unterrichtet. Der Vorentwurf der 72. Änderung des FNP hat gem § 3 (1) und § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom ................. bis ..................... öffentlich ausgelegen.
Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung wurde am ................ ortsüblich bekannt gemacht.

Ense, den ................
.............................
Bürgermeister

ÖFFENTLICHKEITS-/ BEHÖRDENBETEILIGUNG
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom .............. bis ................. stattgefunden.
Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom .......... bis ............ Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB gegeben worden.
Der Beschluss zur Offenlegung wurde am ................ ortsüblich bekannt gemacht.

Ense, den ................
.............................
Bürgermeister

ERNEUTE ÖFFENTLICHKEITS-/ BEHÖRDENBETEILIGUNG
Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB hat in der Zeit vom .............. bis ................. stattgefunden.
Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom .......... bis ............ Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4a (3) BauGB gegeben worden.
Der Beschluss zur erneuten Offenlegung wurde am ................ ortsüblich bekannt gemacht.

Ense, den ................
.............................
Bürgermeister

2. ERNEUTE ÖFFENTLICHKEITS-/ BEHÖRDENBETEILIGUNG
Die 2. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB hat in der Zeit vom .............. bis ................. stattgefunden.
Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom .......... bis ............ Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4a (3) BauGB gegeben worden.
Der Beschluss zur 2. erneuten Offenlegung wurde am ................ ortsüblich bekannt gemacht.

Ense, den ................
.............................
Bürgermeister

3. ERNEUTE ÖFFENTLICHKEITS-/ BEHÖRDENBETEILIGUNG
Die 3. erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB hat in der Zeit vom .............. bis ................. stattgefunden.
Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom .......... bis ............ Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4a (3) BauGB gegeben worden.
Der Beschluss zur 3. erneuten Offenlegung wurde am ................ ortsüblich bekannt gemacht.

Ense, den ................
.............................
Bürgermeister

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG
Der Durchführungsvertrag zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde gem. § 12 (1) BauGB vor Satzungsbeschluss am ................ zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Ense geschlossen.

Ense, den ......................
.............................
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am ..................... die Aufstellung dieses Bebauungsplans gem. § 10 (1) BauGB mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Ense, den ......................
.............................
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN
Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 (1) BauGB ist am ................ ortsüblich gem. § 10 (3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 (4) BauGB mit einer zusammenfassenden Erklärung während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Ense ist für die öffentliche Bekanntmachung ein Aushang von mindestens einer Woche vorgeschrieben. Mit dem Ablauf dieser Frist ist die öffentliche Bekanntmachung vollzogen. Die Satzung tritt somit am ..................... in Kraft.

Ense, den ......................
.............................
Bürgermeister

BESCHEINIGUNG
Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom ............... wird bescheinigt.

Büren, den ...........

.............................
Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH

Kartengrundlage: automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) des Kreises Soest im UTM ETS 89 System